



SATZUNG DER WIRTSCHAFTSJUNIOREN HEILBRONN-FRANKEN e.V. bei der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

§ 1. Name, Sitz und Verhältnis zur Kammer

Selbständige und angestellte Führungs- und Führungsnachwuchskräfte aus den im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken tätigen Unternehmen bilden auf freiwilliger Grundlage die „Wirtschaftsjunioren Heilbronn-Franken e.V. bei der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken.“ Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Der Wirtschaftsjuniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte für eine zeitgemäße, überparteiliche und sinnvolle Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken. Dies erfordert unter anderem:

- a) Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
- b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
- c) Einführung des Führungsnachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- d) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- e) Fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
- f) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Führungskräfte durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3. Stellung des Vereins

Die Wirtschaftsjunioren stehen als selbständige Vereinigung unter dem Patronat der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

Der Wirtschaftsjunioren-Kreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg“ und der "Wirtschaftsjunioren Deutschland". Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International (JCI)".

§ 4. Mitgliedschaft, Anmeldung und Aufnahme

Die Mitglieder bestehen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv)
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann werden, wer Führungsaufgaben in einem der IHK zugehörigen Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.

Ebenfalls ordentliches Mitglied kann werden, wer auf Antrag vom Vorstand als solches aufgenommen wird, sofern die antragstellende Person in einem am Wirtschaftsprozess beteiligten Berufsstand aktiv tätig ist. Dazu gehören insbesondere die freien, beratenden und planenden Berufsgruppen.

Die Anmeldung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

Ordentliche Mitglieder werden zur Probe aufgenommen. Nach einer 12-monatigen Probezeit beschließt der Vorstand über die Aufnahme. Der/die Vorsitzende hat ein Vetorecht. Dieses ist im Vorstand zu begründen. Die Probezeit kann in begründeten Ausnahmefällen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verkürzt werden, jedoch nicht kürzer als 6 Monate.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nicht möglich, wenn die antragstellende Person oder das Unternehmen die Technologien von L. Ron Hubbard anwenden, bzw. das aufzunehmende Mitglied die geforderte Negativerklärung nicht abgibt. Die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation ist mit der Mitgliedschaft der Wirtschaftsjunioren Deutschland/Wirtschaftsjunioren Heilbronn-Franken unvereinbar.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjunioren Heilbronn-Franken auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

Die Ehrenmitglieder erhalten kein Stimmrecht.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt,

- a) mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde.
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Freiwilliger Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat.

- b) offene Posten aus Veranstaltungen der Wirtschaftsjunioren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurden.
- c) ein Mitglied nach den Technologien von L. Ron Hubbard arbeitet.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den wichtigen Grund entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses, der den Ausschlussgrund angeben muss, einen schriftlichen Einspruch bei dem/der Vorsitzenden einlegen. Der Einspruch muss für seine Zulässigkeit (a) eine Begründung enthalten, weshalb kein wichtiger Grund vorliegt sowie (b) den Antrag, dass über seinen Einspruch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden solle. Diese – ausschließlich – entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit.

4. In Abweichung zu § 5 Nr. 1 erlischt die ordentliche Mitgliedschaft einer/eines vorgehenden Vorsitzenden (Immediate Past), die/der im vorgehenden Jahr das 40. Lebensjahr vollendet hat, erst dann, wenn sie/er als Vorsitzende/Vorsitzender aus dem Vereinsregister ausgetragen ist. Bis dahin hat sie/er volles Stimmrecht sowohl bei der Mitgliederversammlung (§ 7) als auch bei Vorstandsentscheidungen (§ 9).

§ 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen.

Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.

In Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8. Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9. Vorstand und Geschäftsführung

Das Amtsjahr des Vorstandes ist das Geschäftsjahr und beginnt mit dem 01.01. eines Kalenderjahres.

Die Dauer der Amtszeit ist auf ein Jahr beschränkt. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (President)
- dem/der Stellvertreter/in (Incoming)

- dem/der Schatzmeister/in (Treasurer)
- dem/der vorgehenden Vorsitzenden (Immediate Past)
- den Vorsitzenden der Regionalgruppen (Directors)
- den Leitern/innen der A-Teams (ohne Stimmrecht)
- dem/der Vorsitzenden des Förderkreises (ohne Stimmrecht)
- dem/der zuständigen Geschäftsführer/in der IHK (ohne Stimmrecht)

Der/Die stellvertretende Vorsitzende soll bereits Erfahrung in der Arbeit des Vorstandes haben, d.h. als Leiter/in einer Regionalgruppe oder A-Teams regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teilgenommen haben.

Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr gewählt und wird im darauffolgenden Jahr automatisch Vorsitzende/r. Die/Der Vorsitzende wird nach Ablauf ihrer/seiner einjährigen Amtszeit automatisch vorhergehende/r Vorsitzende/r. Die/Der vorhergehende Vorsitzende/r scheidet nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit automatisch aus dem Vorstand aus.

Die/Der Vorsitzende kann zur Unterstützung ihrer/seiner Arbeit bis zu drei A-Teams aus den Reihen der Vereinsmitglieder bilden. Jedes A-Team bestimmt eine/n Leiter/in. Die A-Teams bestehen für die Dauer der Amtszeit der/des Vorsitzenden.

Der/Die Schatzmeister/in wird in der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr gewählt. Er/Sie kann nach seiner/ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.

Die Vorsitzenden der Regionalgruppen und die Leiter/innen der A-Teams werden von den jeweiligen Gruppen analog den Regelungen des Vorstandes gewählt. Sie sind durch ihr Amt Mitglied des Vorstandes.

Der/Die zuständige Geschäftsführer/in der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Er/Sie hat beratende und betreuende Funktion.

Der/Die Vorsitzende des Förderkreises ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Er/Sie hat beratende Funktion.

Der Vorstand erstellt jeweils bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres ein Budget für das Geschäftsjahr. Bei der Verwendung der Beiträge sollen die Regionalgruppen entsprechend ihres Aufkommens berücksichtigt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein bei allen üblichen Rechtsgeschäften, auch gegenüber der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, dem Landes- und dem Bundesverband der Wirtschaftsjunioren Deutschland.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand und ggf. von ihm Beauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 10. Mitgliederversammlung

Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden und dem/der Immediate Past President mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Über spätere Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich zu Jahresanfang abgehalten. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte behandeln:

- a) Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Immediate Past President
- b) Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeister/in
- c) Bericht der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Vorstellung des Aktionsprogramms des/der Vorsitzenden für sein/ihr Amtsjahr als Vorsitzende/r
- f) Neuwahl des/der Stellvertretenden Vorsitzenden für das Geschäftsjahr und Vorstellung ihres/seines vorläufigen Jahresmottos
- g) Neuwahl des/der Schatzmeister/in für das folgende Geschäftsjahr
- h) Neuwahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 Prozent der ordentlichen Mitglieder oder durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand selbst hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen werden.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Art der Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden vorgeschlagen. Schriftliche (geheime) Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist durch eine vom Vorstand vor Beginn der Versammlung zu benennende Person Protokoll zu führen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11. Regionalgruppen

Der Vorstand kann für einzelne regionale Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Vereins, der gleich dem Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken ist, Regionalgruppen bilden. Die Regionalgruppen können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Regionalgruppen können für bestimmte Aufgabenbereiche aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins Arbeitskreise einsetzen.

Die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12. Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, wird spätestens innerhalb 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Auflösung verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, zuzuführen.

§ 14. Schlussbestimmungen

Die Satzung ist am 31. Januar 1994 durch die Hauptversammlung angenommen und beschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Heilbronn, 31. Januar 1994 mit Änderung vom 30. Januar 1995, Änderung vom 26. September 1997, Änderung vom 03. April 1998, Änderung vom 19. Oktober 1999, Änderung vom 27. März 2003, letzte Änderung 28. Februar 2011.